

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/400



dbb
beamtenbund
und tarifunion

dbb Beamtenbund und Tarifunion Landesbund Schleswig-Holstein
Muhliusstr. 65 24103 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Landeshaus
24105 Kiel

per E-Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

landesbund
schleswig-
holstein

Muhliusstr. 65
24103 Kiel

Telefon 0431.67 50 81
Telefax 0431.67 50 84
info@dbbsh.de
www.dbbsh.de

23 November 2005 / schw

Entwurf eines Gesetzes zum Landesbeamtengesetz
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/255
Ihr Schreiben vom 2. November 2005 – L 215

Sehr geehrte Damen und Herren,

der dbb – beamtenbund und tarifunion – schleswig-holstein dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen einer Anhörung. Gern kommen wir Ihrem Wunsch auf schriftliche Übermittlung der Schwerpunkte nach.

Wir halten es grundsätzlich für richtig, dass Konsequenzen aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gezogen werden, nach der die wesentlichen Entscheidungen über die Leistungen an Beamtinnen und Beamte im Fall von Krankheit durch den Gesetzgeber zu treffen sind.

Wir bedauern aber, dass das erforderliche Tätigwerden des Landesgesetzgebers als offenbar willkommene Möglichkeit gesehen wird, den Beamtinnen und Beamten eine weitere einseitige Belastung aufzubürden. Die vorgesehene Eigenbeteiligung in Höhe von 1,4 % des jeweiligen Grundgehalts stellt eine Einkommenskürzung in dieser Höhe dar.

Der dbb schleswig-holstein bedauert, dass die Landesregierung als einzige Möglichkeit einer Senkung von Personalkosten den Eingriff in das Einkommen der Betroffenen gesehen hat. Kosten können aus Sicht des dbb schleswig-holstein auch dadurch gesenkt werden, dass man Anreize zur Erhaltung der Gesundheit schafft. Es wäre notwendig, die betriebliche Gesundheitsförderung auf diesem Wege zu unterstützen und voranzutreiben. Als Maßnahmen kommen z.B. in Betracht:

- Aufklärung und Beratung
- Aktionen, Kurse, Seminare,
- Unterstützung bei Wiedereingliederung.

Nachholbedarf haben nach unserer Einschätzung gerade die von der Änderung betroffenen Bereiche.

Mit dem vorgesehenen Eingriff in die freie Heilfürsorge entlässt das Land sich selber und die Kommunen aus der vollständigen Verantwortung für die Gesundheit und Genesung gerade derjenigen Beamtinnen und Beamten, bei denen eine uneingeschränkte Gesundheit

Voraussetzung für ihre Dienstausbübung ist und die bei ihrer Dienstausbübung ihre Gesundheit und ggf. sogar ihr Leben riskieren. Das halten wir nicht für sachgerecht.

Kritikwürdig ist auch, dass es zu einem wesentlichen Teil gerade diejenigen Beamtinnen und Beamten trifft, die im mittleren Dienst angesiedelt sind und damit nicht zu den Besserverdienenden gehören. In vielen Fällen sind bei den Betroffenen und ihren Familien keine Spielräume für diese Einbußen vorhanden.

Der Gesetzentwurf weist eine weitere Gerechtigkeitslücke auf, wenn man die Gesamtsituation der jeweils betroffenen Berufsgruppen – Polizeivollzugsbeamte einerseits und Feuerwehrbeamte andererseits - betrachtet. Während im Bereich der Polizei das Land auch für positive Entwicklungen – etwa was die Beförderungsmöglichkeiten angeht – sorgt, sind im Feuerwehrbereich derartige positive Entwicklungen nicht zu verzeichnen. Das Land hat darauf auch keine Einflussmöglichkeit, da ausschließlich die Kommunen für die Stellenpläne zuständig sind. Hier sind jedoch in aller Regel keine Verbesserungen zu beobachten, die als Kompensation oder als Kompromiss in Bezug auf die Eigenbeteiligung in der Heilfürsorge angesehen werden könnten. Deshalb muss insbesondere für den Feuerwehrbereich kritisiert werden, dass den Beamtinnen und Beamten einseitige Sonderopfer abverlangt werden.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass auch die Feuerwehrbeamtinnen und – beamten in den vergangenen Jahren durch eine Vielzahl von Aktivitäten des Gesetzgebers an den aus der Haushaltslage erwachsenden Erfordernissen hinreichend beteiligt wurden. Dies wird insbesondere in den Veränderungen des Versorgungsrechts und in den äußerst moderaten Einkommenszuwächsen deutlich. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass die Einführung Eigenbeteiligung an der Heilfürsorge in eine Zeit fallen würde, in der keine Perspektive für eine Einkommensanpassung absehbar ist.

All dies sollte den Landesgesetzgeber veranlassen, von seinem Vorhaben Abstand zu nehmen. Sollte der Gesetzgeber dennoch an einer Eigenbeteiligung festhalten, fordern wir zumindest, den kommunalen Dienstherren einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Umsetzung im eigenen Dienstbereich einzuräumen und/oder eine soziale Komponente, die insbesondere der Situation im mittleren Dienst gerecht wird.

Abschließend halten wir es für wünschenswert, dass im Rahmen der Beratungen über den Gesetzesentwurf auch das geschätzte Einsparpotenzial aus der vorgesehenen Eigenbeteiligung bei der Heilfürsorge bei der Landespolizei offen gelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Schwitzer
Landesbundvorsitzende